

RS Bks 2005/7/18 611.001/0023- BKS/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.07.2005

Norm

PrTV-G §36

PrTV-G §38

Leitsatz

Bloße Einblendung des Inserts „Werbung“ stellt keine eindeutige Trennung im Sinn von § 38 PrTV-G dar. Bloße Einblendung des Inserts „Werbung“ stellt keine eindeutige Trennung im Sinn von Paragraph 38, PrTV-G dar.

Abfolge von länger dauernden Beiträgen zu einer breiten Palette unterschiedlicher Themen ist eine Magazinsendung, die unter § 36 Abs. 2 PrTV-G fällt. Werbung darf demnach nur zwischen die eigenständigen Teile eingefügt werden. Abfolge von länger dauernden Beiträgen zu einer breiten Palette unterschiedlicher Themen ist eine Magazinsendung, die unter Paragraph 36, Absatz 2, PrTV-G fällt. Werbung darf demnach nur zwischen die eigenständigen Teile eingefügt werden.

Dokumentnummer

BKSR_20050718_611001_0023_BKS_2005_01

Quelle: Bundeskommunikationssenat BKS, <https://www.ris.bka.gv.at/Bks>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at